

Richtlinie der Stadt Ingelheim am Rhein

Förder- und Bonusprogramm der Stadt Ingelheim am Rhein zur energetischen Wohngebäudesanierung

Förderzweck

Die Stadt Ingelheim am Rhein gewährt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach Maßgabe dieses Förderprogramms Fördermittel für die energetische Sanierung bestehender Wohngebäude, die im Stadtgebiet der Stadt Ingelheim am Rhein liegen.

Förderzweck ist die nachhaltige Einsparung von Heizenergie und damit Minderung des Heizenergieverbrauchs in der Stadt Ingelheim am Rhein durch Wärmeschutzmaßnahmen oder Optimierung und Sanierung der Heizungstechnik. Hiermit wird ein entscheidender Beitrag zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen in Ingelheim am Rhein geleistet.

Die Gewährung der Zuschüsse ist eine freiwillige Leistung der Stadt Ingelheim am Rhein, auf deren Bewilligung kein Rechtsanspruch besteht. Sie erfolgt im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel nach Maßgabe und unter Anwendung der Regelungen dieser Richtlinie. Wenn keine Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, kann keine Förderung gewährt werden.

Das Förderprogramm enthält Regelungen zu zwei unterschiedlichen Programmen:

Programm 1: „Energieeffizientes Eigenheim“

Programm 2: „Energieeffiziente Mehrfamilienhäuser“

Programm 1: „Energieeffizientes Eigenheim“

Die Stadt Ingelheim am Rhein fördert energetische Sanierungsmaßnahmen für Eigenheime

Die Stadt Ingelheim am Rhein fördert energetische Sanierungsmaßnahmen für Ein- und Zweifamilienhäuser und Wohnungseigentümergeinschaften. Die Stadt Ingelheim unterstützt mit dem Förderprogramm „Energieeffizientes Eigenheim“ Eigentümer von selbst genutzten oder vermieteten Wohngebäuden mit 1 oder 2 Wohneinheiten in Ingelheim am Rhein zur energetischen Sanierung und Optimierung. Voraussetzung ist, dass die Sanierung und Optimierung der Immobilie, von einem Energieeffizienz-Experte aus der bundesweiten Liste der „EnergieeffizienzExperten für Förderprogramme des Bundes“ begleitet und geprüft wurde.

Förderfähig sind Maßnahmen nach dem Förderprogramm der KfW „Energieeffizient Sanieren - Investitionszuschuss“, Einzelmaßnahmen oder KfW-Effizienzhäuser Nr. 430 oder „Energieeffizient Sanieren - Kredit“ Nr. 152, Einzelmaßnahmen oder Nr. 151 KfW-Effizienzhäuser und dem BAFA Förderprogramm „Nutzung erneuerbaren Energien im Wärmemarkt“.

Für die Förderung gelten folgende verfahrensrechtliche und inhaltliche Regelungen.

1.1 Gegenstand der Förderung

- 1.1.1 Förderfähig sind folgende Maßnahmen nach dem Förderprogrammen der KfW „Energieeffizient Sanieren - Investitionszuschuss“ Nr. 430 bzw. „Energieeffizient Sanieren - Kredit“ (KfW- Einzelmaßnahmen), Nr. 152,
- Wärmedämmung von Außenwänden incl. der notwendigen Nebenarbeiten
 - Wärmedämmung von Dachflächen incl. der notwendigen Nebenarbeiten
 - Wärmedämmung von Geschossdecken incl. der notwendigen Nebenarbeiten
 - Erneuerung, Austausch und Ertüchtigung von Fenstern und Außentüren, incl. der notwendigen Nebenarbeiten
 - Erneuerung/Einbau einer Lüftungsanlage incl. der notwendigen Nebenarbeiten
 - Erstanschluss an Nah- oder Fernwärme
 - Optimierung der Heizungsanlage, sofern diese älter als zwei Jahre ist
- 1.1.2 Förderfähig sind folgende Maßnahmen nach dem Förderprogramm der „Energieeffizient Sanieren - Investitionszuschuss“ Nr. 430 bzw. „Energieeffizient Sanieren - Kredit“, Nr. 151 (KfW- Effizienzhaus) zum Erreichen eines KfW-Effizienzhaus 115, 100, 85, 70, 55 und Denkmal, wie z.B.
- Wärmedämmung von Außenwänden incl. der notwendigen Nebenarbeiten
 - Wärmedämmung von Dachflächen incl. der notwendigen Nebenarbeiten
 - Wärmedämmung von Geschossdecken incl. der notwendigen Nebenarbeiten
 - Erneuerung, Austausch und Ertüchtigung von Fenstern und Außentüren, incl. der notwendigen Nebenarbeiten
 - Erneuerung/Einbau einer Lüftungsanlage incl. der notwendigen Nebenarbeiten
 - Erstanschluss an Nah- oder Fernwärme
 - Optimierung der Heizungsanlage, sofern diese älter als zwei Jahre ist
 - Erneuerung von Heizungsanlagen in Kombination mit Erneuerbaren Energien incl. der notwendigen Nebenarbeiten

- 1.1.3 Förderfähig sind folgende Maßnahmen nach dem Förderprogramm des BAFA (Bundesamt für Wirtschaft- und Ausfuhrkontrolle) „Nutzung erneuerbaren Energien im Wärmemarkt“
 - Biomasse, Solarthermie, Wärmepumpen, diese auch als Gas-Hybridheizung
- 1.1.4 Einen zusätzlichen Förderbonus erhalten Antragsteller bei Einbau von Dämmmaterialien aus nachwachsenden Rohstoffen.
- 1.1.5 Einen zusätzlichen Förderbonus erhalten Antragsteller für die Durchführung eines Blower-Door-Test oder Thermographieaufnahmen.

1.2 Allgemeine Fördervoraussetzungen

Anträge stellen können:

- 1.2.1 Eigentümer von selbst genutzten oder vermieteten Wohngebäuden mit max. 2 Wohneinheiten mit Objektstandort Ingelheim, für die vor dem 01.02.2002 der Bauantrag gestellt oder die Bauanzeige erstattet wurde, welche eine Zuschuss oder Tilgungszuschuss nach Bestätigung durch einen Energieeffizienz-Experten für Einzelmaßnahmen nach der KfW Definition in den KfW Programmen 430, 152 und 151 von der der KfW und/oder einen Zuschuss aus dem BAFA Förderprogramm „Nutzung erneuerbaren Energien im Wärmemarkt“ erhalten haben.
- 1.2.2 Eigentümer von selbst genutzten oder vermieteten Eigentumswohnungen in Wohnungseigentümergeinschaften mit Objektstandort Ingelheim, für die vor dem 01.02.2002 der Bauantrag gestellt oder die Bauanzeige erstattet wurde, welche eine Zuschuss oder Tilgungszuschuss nach Bestätigung durch einen Energieeffizienz-Experte für Einzelmaßnahmen nach der KfW Definition in den KfW Programmen 430, 152 und 151 von der der KfW und/oder einen Zuschuss aus dem BAFA Förderprogramm „Nutzung erneuerbaren Energien im Wärmemarkt“ erhalten haben. Für Wohnungseigentümer erfolgt die Antragstellung gemeinschaftlich durch die Wohnungseigentümergeinschaft (z.B. durch den Hausverwalter o.ä.).

Die Fördersumme wird immer für das ganze Gebäude gewährt. Handelt es sich um Sondereigentum kann sich der Förderbetrag auch auf einzelne Wohnungen aufteilen. Hierfür muss die Einwilligung der Wohnungseigentümergeinschaft vorliegen.
- 1.2.3 Es werden nur durch Fachunternehmen durchgeführte Maßnahmen gefördert. Bei Zweifeln an der Qualifikation entscheidet die Handwerkskammer.
- 1.2.4 Nicht gefördert werden:
 - Eigenleistungen und gebrauchte Anlagen.
 - Maßnahmen, bei denen Tropenholz eingesetzt wurde, soweit nicht die Nachhaltigkeit der Bewirtschaftung durch Zertifizierung nach Forest Stewardship Council oder vergleichbare Zertifizierungsstellen nachgewiesen ist.
 - Maßnahmen, bei denen FCKW-haltige Baumaterialien eingesetzt wurden
 - Maßnahmen an Wochenendhäusern, Ferienhäusern und Ferienwohnungen.
 - Maßnahmen an gewerblich genutzten Gebäuden und Gebäudeteilen. Bei Gebäuden mit gemischter Nutzung wird die Förderung entsprechend dem Verhältnis aus Wohn- und Gewerbefläche anteilig ermittelt und festgesetzt.

Voraussetzung für die Gewährung der Förderung ist,

- 1.2.5 eine Bestätigung über die fachgerechte Durchführung der förderfähigen Maßnahmen

durch einen Energieeffizienz-Experten gemäß Richtlinien der KfW-Programme „Energieeffizient Sanieren“ 430, 152 oder 151 und BAFA Förderprogramm „Nutzung erneuerbaren Energien im Wärmemarkt“

- 1.2.6 dass die Maßnahmen nachweislich den Förderprogrammen der KfW Nr. 430, 152 oder 151 und BAFA in der jeweils zum Zeitpunkt der Antragsstellung gültigen Fassung entsprechen.

1.3 Förderhöhe

- 1.3.1 Der maximale Förderbetrag für Sanierungsmaßnahmen staffelt sich nach dem geplanten energetischen Niveau und der Gebäudegröße (Anzahl der Wohneinheiten) nach der Maßnahme. Die konkrete Förderhöhe kann der Tabelle „Energieeffizientes Eigenheim“ im Programm 1 im Anhang 1 entnommen werden. Zuschussbeträge unter 500 Euro werden nicht gewährt.
- 1.3.2 Im Zuge einer energetischen Sanierung erfolgt eine zusätzliche Förderung unabhängig vom Förderhöchstbetrag, für den Einbau von Dämmmaterialien aus nachwachsenden Rohstoffen (z.B. Holzfaser, Zellulose, Hanf, Stroh usw.) mit einem Betrag von maximal 1,50 €/ m². Bei Verwendung verschiedener Dämmmaterialien in einem Bauteil (z.B. Dachdämmung) muss der überwiegende Teil der Energieeinsparung mit den natürlichen Dämmstoffen nachweislich erzielt werden.
- 1.3.3 Im Zuge einer energetischen Sanierung erfolgt eine zusätzliche Förderung unabhängig vom Förderhöchstbetrag, für die Durchführung eines Blower-Door-Test oder Thermographieaufnahmen vor oder nach Durchführung der Maßnahme mit einem Betrag von maximal 100,- € (für 1-2 Familienhäuser) und maximal 200,- € (für Wohneigentümergeinschaften), siehe Tabelle „zusätzliche Förderung“ im Anhang 1.
- 1.3.4 Gefördert werden durch Fachunternehmen durchgeführte Maßnahmen pro Objekt in Form eines investiven Zuschusses. Bei einer schrittweisen Sanierung kann die Förderung innerhalb von 5 Jahren mehrmals pro Sanierungsobjekt beantragt werden bis zu dem jeweils festgelegten Gesamtförderbetrag (in Abhängigkeit der jährlichen Haushaltsplanung und entsprechend der jeweils gültigen Förderrichtlinie).

1.4 Kumulierbarkeit

Die Kombination der städtischen Förderung gemäß dieser Richtlinie mit anderen Fördermitteln ist zulässig, sofern die Summe aus Krediten, Zuschüssen oder Zulagen die Summe der finanziellen Aufwendungen nicht übersteigt.

1.5 Antragsverfahren und Auszahlungsmodalitäten

- 1.5.1 Der Förderantrag für die im Programm 1: Bonusprogramm „Energieeffizientes Eigenheim“ genannten Maßnahmen muss spätestens 6 Monate nach Zugang des Auszahlungsbescheides bzw. Tilgungszuschuss der KfW oder Auszahlungsbescheid des BAFA beim Antragssteller schriftlich und mit Originalunterschrift bei der Stadtverwaltung Ingelheim am Rhein eingegangen sein.
- 1.5.2 Die Förderfähigkeit der Maßnahmen muss hierbei von einem Energieeffizienz-Experten der „Die Energieeffizienz-Experten, für Förderprogramme des Bundes“ Experten-Liste (www.energie-effizienz-experten.de) geprüft und auf dem Antrag mittels Unterschrift bestätigt sein.
- 1.5.3 Folgende Unterlagen sind dem Antrag in Kopie beizufügen:

- Auszahlungsbescheid der KfW und/oder
- Auszahlungsbescheid des BAFA
- durch den Energieeffizienz-Experte geprüfte Rechnungskopien
- durch den Energieeffizienz-Experte erstellte KfW „Bestätigung nach Durchführung“ (BnD) der Maßnahmen
- bei alleiniger Nutzung der BAFA Förderung ist der zweckmäßige Einbau durch einen Energieeffizienz-Experte zu bestätigen

1.5.4 Bei Eigentümergemeinschaften zusätzlich:

- Liste der Wohnungseigentümer (natürliche Personen) mit Angabe von Name, Anschrift, Wohnungsnummer und Nachweis des Miteigentumsanteils
- Kopie der Vollmacht für die Antragstellung

1.5.5 Der Förderbetrag wird nach Vorlage aller relevanten Unterlagen und deren Prüfung bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen auf das im Förderantrag angegebene Bankkonto überwiesen.

1.5.6 Die vollständig ausgefüllten Förderanträge werden gemäß Posteingangsstempel nach der Reihenfolge des Posteingangs bearbeitet.

Alle Antragsformulare stehen unter www.ingelheim.de zum Download zur Verfügung.

1.6 Zuwendungsgewährung

Die Zuwendung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach Maßgabe dieser Richtlinie unter der Voraussetzung des Vorliegens der Förderbedingungen. Die Antrags- und Bewilligungsstelle behält sich Ortstermine zur weiteren Prüfung und Kontrolle vor. Die Gewährung des Zuschuss ist eine freiwillige Leistung der Stadt Ingelheim am Rhein, auf deren Bewilligung kein Rechtsanspruch besteht.

1.7 Antragsstelle

Stadtverwaltung Ingelheim am Rhein, Umwelt- und Grünflächenamt, Fridtjof-Nansen-Platz 1, 55218 Ingelheim am Rhein.

1.8 Schlussbestimmungen

Inhaltlich gleiche Förderungen bei Anpassung der Zuständigkeiten zwischen KfW und BAFA werden sinngemäß ohne weitere Änderung der Richtlinie durch die städtische Förderung fortgeführt.

1.9 Inkrafttreten

Das Programm 1: Bonusprogramm „Energieeffizientes Eigenheim“ des Förderprogramms zur energetischen Wohngebäudesanierung der Stadt Ingelheim am Rhein tritt ab 01.01.2021 in Kraft.

Programm 2: „Energieeffiziente Mehrfamilienhäuser“

Die Stadt Ingelheim am Rhein fördert energetische Sanierungsmaßnahmen für Mehrfamilienhäuser. Die Stadt Ingelheim unterstützt mit dem Förderprogramm „Energieeffiziente Mehrfamilienhäuser“ Eigentümer von selbst genutzten oder vermieteten Wohngebäuden mit mehr als 2 Wohneinheiten in Ingelheim am Rhein zur energetischen Sanierung und Optimierung. Voraussetzung ist, dass die Sanierung und Optimierung der Immobilie, von einem Energieeffizienz-Experte aus der bundesweiten Liste der „EnergieeffizienzExperten für Förderprogramme des Bundes“ begleitet und geprüft wurde.

Förderfähig sind Maßnahmen nach dem KfW „Energieeffizient Sanieren - Kredit“ Nr. 152, Einzelmaßnahmen oder Nr. 151 KfW-Effizienzhäuser und dem BAFA Förderprogramm „Nutzung erneuerbaren Energien im Wärmemarkt“.

Für die Förderung gelten folgende verfahrensrechtliche und inhaltliche Regelungen.

2.1 Gegenstand der Förderung

2.1.1 Förderfähig sind folgende Maßnahmen nach dem Förderprogramm der KfW Nr. 152 „Energieeffizient Sanieren - Kredit“ (KfW- Einzelmaßnahmen),

- Wärmedämmung von Außenwänden incl. der notwendigen Nebenarbeiten
- Wärmedämmung von Dachflächen incl. der notwendigen Nebenarbeiten
- Wärmedämmung von Geschossdecken incl. der notwendigen Nebenarbeiten
- Erneuerung, Austausch und Ertüchtigung von Fenstern und Außentüren, incl. der notwendigen Nebenarbeiten
- Erneuerung/Einbau einer Lüftungsanlage incl. der notwendigen Nebenarbeiten
- Erstanschluss an Nah- oder Fernwärme
- Optimierung der Heizungsanlage, sofern diese älter als zwei Jahre ist

2.1.2 Förderfähig sind folgende Maßnahmen nach dem Förderprogramm der KfW Nr. 151 „Energieeffizient Sanieren - Kredit“ (KfW- Effizienzhaus) zum Erreichen eines KfW-Effizienzhaus 115, 100, 85, 70, 55 und Denkmal, wie z.B.

- Wärmedämmung von Außenwänden incl. der notwendigen Nebenarbeiten
- Wärmedämmung von Dachflächen incl. der notwendigen Nebenarbeiten
- Wärmedämmung von Geschossdecken incl. der notwendigen Nebenarbeiten
- Erneuerung, Austausch und Ertüchtigung von Fenstern und Außentüren, incl. der notwendigen Nebenarbeiten
- Erneuerung/Einbau einer Lüftungsanlage incl. der notwendigen Nebenarbeiten
- Erstanschluss an Nah- oder Fernwärme
- Optimierung der Heizungsanlage, sofern diese älter als zwei Jahre ist
- Erneuerung von Heizungsanlagen in Kombination mit Erneuerbaren Energien incl. der notwendigen Nebenarbeiten

2.1.3 Förderfähig sind folgende Maßnahmen nach dem Förderprogramm des BAFA (Bundesamt für Wirtschaft- und Ausfuhrkontrolle) „Nutzung erneuerbaren Energien im Wärmemarkt“

- Biomasse, Solarthermie, Wärmepumpen, diese auch als Gas-Hybridheizung

2.1.4 Einen zusätzlichen Förderbonus erhalten Antragsteller bei Einbau von Dämmmaterialien aus nachwachsenden Rohstoffen.

2.2 Allgemeine Fördervoraussetzungen

2.2.1 Anträge stellen können:

Eigentümer von selbst genutzten oder vermieteten Wohngebäuden mit mehr als 2 Wohneinheiten, für die vor dem 01.02.2002 der Bauantrag gestellt oder die Bauanzeige erstattet wurde, welche einen Tilgungszuschuss nach Bestätigung durch einen Energieeffizienz-Experten für Einzelmaßnahmen nach der KfW Definition in den KfW Programmen 152 und 151 von der KfW und/oder einen Zuschuss aus dem BAFA Förderprogramm „Nutzung erneuerbaren Energien im Wärmemarkt“ erhalten haben.

2.2.2 Es werden nur durch Fachunternehmen durchgeführte Maßnahmen gefördert. Bei Zweifeln an der Qualifikation entscheidet die Handwerkskammer.

2.2.3 Nicht gefördert werden:

- Eigenleistungen und gebrauchte Anlagen.
- Maßnahmen, bei denen Tropenholz eingesetzt wurde, soweit nicht die Nachhaltigkeit der Bewirtschaftung durch Zertifizierung nach Forest Stewardship Council oder vergleichbare Zertifizierungsstellen nachgewiesen ist.
- Maßnahmen, bei denen FCKW-haltige Baumaterialien eingesetzt wurden
- Maßnahmen an Wochenendhäusern, Ferienhäusern und Ferienwohnungen.
- Maßnahmen an gewerblich genutzten Gebäuden und Gebäudeteilen. Bei Gebäuden mit gemischter Nutzung wird die Förderung entsprechend dem Verhältnis aus Wohn- und Gewerbefläche anteilig ermittelt und festgesetzt.

Voraussetzung für die Gewährung der Förderung ist,

2.2.4 eine Bestätigung über die fachgerechte Durchführung der förderfähigen Maßnahmen durch einen Energieeffizienz-Experten gemäß Richtlinien der KfW-Programme „Energieeffizient Sanieren“ 151 oder 152 und BAFA Förderprogramm „Nutzung erneuerbaren Energien im Wärmemarkt“,

2.2.5 dass die Maßnahmen nachweislich den Förderprogrammen der KfW Nr. 151 oder 152 und BAFA in der jeweils zum Zeitpunkt der Antragsstellung gültigen Fassung entsprechen.

2.3 Förderhöhe

2.3.1 Der maximale Förderbetrag für Sanierungsmaßnahmen staffelt sich nach dem geplanten energetischen Niveau und der Gebäudegröße (Anzahl der Wohneinheiten) nach der Maßnahme. Die konkrete Förderhöhe kann der Tabelle „Energieeffiziente Mehrfamilienhäuser“ im Programm 2“ im Anhang 1 entnommen werden. Zuschussbeträge unter 1.000 Euro werden nicht gewährt.

2.3.2 Im Zuge einer energetischen Sanierung erfolgt eine zusätzliche Förderung unabhängig vom Förderhöchstbetrag, für den Einbau von Dämmmaterialien aus nachwachsenden Rohstoffen (z.B. Holzfaser, Zellulose, Hanf, Stroh usw.) mit einem Betrag von maximal 1,50 €/ m². Bei Verwendung verschiedener Dämmmaterialien in einem Bauteil (z.B. Dachdämmung) muss der überwiegende Teil der Energieeinsparung mit den natürlichen Dämmstoffen nachweislich erzielt werden, siehe Tabelle „zusätzliche Förderung“ im Anhang 1.

- 2.3.3 Gefördert werden durch Fachunternehmen durchgeführte Maßnahmen pro Objekt in Form eines investiven Zuschusses. Bei einer schrittweisen Sanierung kann die Förderung innerhalb von 5 Jahren mehrmals pro Sanierungsobjekt beantragt werden bis zu dem jeweils festgelegten Gesamtförderbetrag (in Abhängigkeit der jährlichen Haushaltsplanung und entsprechend der jeweils gültigen Förderrichtlinie).

2.4 Kumulierbarkeit

Die Kombination der städtischen Förderung gemäß diesen Richtlinien mit anderen Fördermitteln ist zulässig, sofern die Summe aus Krediten, Zuschüssen oder Zulagen die Summe der finanziellen Aufwendungen nicht übersteigt

2.5 Antragsverfahren und Auszahlungsmodalitäten

- 2.5.1 Der Förderantrag zum Bonusprogramm 2 „Energieeffiziente Mehrfamilienhäuser“ für die in diesen Richtlinien genannte/n Maßnahme/n muss spätestens 6 Monate nach Zugang des Bescheides über den Tilgungszuschuss der KfW oder Auszahlungsbescheid des BAFA beim Antragssteller, schriftlich und mit Originalunterschrift bei der Stadtverwaltung Ingelheim am Rhein eingegangen sein.
- 2.5.2 Die Förderfähigkeit der Maßnahmen muss hierbei von einem Energieeffizienz-Experten der „Die Energieeffizienz-Experten, für Förderprogramme des Bundes“ Experten-Liste (www.energie-effizienz-experten.de) geprüft und auf dem Antrag mittels Unterschrift bestätigt sein.
- 2.5.3 Folgende Unterlagen sind dem Antrag in Kopie beizufügen:
- Auszahlungsbescheid der KfW und oder
 - Auszahlungsbescheid des BAFA
 - durch den Energieeffizienz-Experte geprüfte Rechnungskopien
 - durch den Energieeffizienz-Experte erstellte KfW „Bestätigung nach Durchführung“ (BnD) der Maßnahmen
 - bei alleiniger Nutzung der BAFA Förderung ist der zweckmäßige Einbau durch einen Energieeffizienz-Experte zu bestätigen
 - beidseitige Kopie des gültigen Ausweisdokuments des Antragstellers
- 2.5.4 Der Förderbetrag wird nach Vorlage aller relevanten Unterlagen und deren Prüfung bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen auf das im Förderantrag angegebene Bankkonto überwiesen.
- 2.5.5 Die vollständig ausgefüllten Anträge (Förderantrag, Auszahlungsantrag) werden der Reihenfolge des Posteingangs gemäß Posteingangsstempel bearbeitet.

Alle Antragsformulare stehen unter www.ingelheim.de zum Download zur Verfügung.

2.6 Zuwendungsgewährung

Die Zuwendung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach Maßgabe dieser Richtlinie unter der Voraussetzung des Vorliegens der Förderbedingungen. Die Antrags- und Bewilligungsstelle behält sich Ortstermine zur weiteren Prüfung und Kontrolle vor. Die Gewährung des Zuschuss ist eine freiwillige Leistung der Stadt Ingelheim am Rhein, auf deren Bewilligung kein Rechtsanspruch besteht.

2.7 Antragsstelle

Stadtverwaltung Ingelheim am Rhein, Umwelt- und Grünflächenamt, Fridtjof-Nansen-Platz 1, 55218 Ingelheim am Rhein.

2.8 Schlussbestimmungen

Inhaltlich gleiche Förderungen bei Anpassung der Zuständigkeiten zwischen KfW und BAFA werden sinngemäß ohne weitere Änderung der Richtlinie durch die städtische Förderung fortgeführt.

2.9 Inkrafttreten

Das Bonusprogramm 2 „Energieeffiziente Mehrfamilienhäuser“ des Förderprogramm zur energetischen Wohngebäudesanierung der Stadt Ingelheim am Rhein tritt ab 01.01.2021 in Kraft.

Anhang 1

Tabelle Programm 1 „Energieeffizientes Eigenheim“

Maßnahme/Effizienzhaus	Investitionszuschuss	Maximaler Förderbetrag nach Anzahl der Wohneinheiten					
		1	2	3	4	5	>5
Einzelmaßnahme KfW und BAFA	20%	3.000 €	5.000 €	7.000 €	9.000 €	11.000 €	wie 5
KfW 115/Denkmal; Bund plant Wegfall KfW 115	20%	5.000 €	7.000 €	9.000 €	11.000 €	13.000 €	wie 5
KfW 100	22,50%	7.000 €	9.000 €	11.000 €	13.000 €	15.000 €	wie 5
KfW 85	25%	9.000 €	11.000 €	13.000 €	15.000 €	17.000 €	wie 5
KfW 70	30%	11.000 €	13.000 €	15.000 €	17.000 €	19.000 €	wie 5
KfW 55	30%	13.000 €	15.000 €	17.000 €	19.000 €	21.000 €	wie 5
Bund plant Einführung KfW 40	35%	15.000 €	17.000 €	19.000 €	21.000 €	23.000 €	wie 5

Tabelle Programm 2 „Energieeffiziente Mehrfamilienhäuser“

Maßnahme/Effizienzhaus	Investitionszuschuss	Maximaler Förderbetrag nach Anzahl der Wohneinheiten					
		1	2	3	4	5	>5
Einzelmaßnahme KfW und BAFA	20%			5.000 €	7.000 €	9.000 €	wie 5
KfW 115/Denkmal; Bund plant Wegfall KfW 115	20%			7.000 €	9.000 €	11.000 €	wie 5
KfW 100	22,50%			9.000 €	11.000 €	13.000 €	wie 5
KfW 85	25%			11.000 €	13.000 €	15.000 €	wie 5
KfW 70	30%			13.000 €	15.000 €	17.000 €	wie 5
KfW 55	30%			15.000 €	17.000 €	19.000 €	wie 5
Bund plant Einführung KfW 40	35%			17.000 €	19.000 €	21.000 €	wie 5

Tabelle „zusätzliche Förderung“

Einbau von Dämmstoffen aus nachwachsenden Rohstoffen	1,50 € pro m ² gedämmter Fläche im Programm 1 und 2	z.B. Holzfaser, Zellulose, Hanf
Blower-Door Test oder Thermographie	max. 100,- € für Ein- und Zweifamilienhäusern, max. 200,- € für Wohneigentümergeinschaften im Programm 1	<ul style="list-style-type: none"> • zur Luftdichtheitsmessung • zum Aufspüren von Wärmebrücken und Wirkungskontrolle bei Sanierungen